

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Werneuchen über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern vom 23.07.2020

Hausnummernverordnung (HNVO)

Auf der Grundlage der §§5 (1) u. (4) , 13 (1) , 24 , 26 (1) u. (3), 29, 30 (1), 32 (2) , 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I / 96, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3, i.V.m. § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 23.Juli 2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe von Hausnummern – Hausnummernverordnung -- erlassen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Hausnummern dienen der schlüssigen Kennzeichnung von bebauten Grundstücken, um eine schnelle und sichere Orientierung, insbesondere für Ortsfremde, Rettungskräfte und Behörden zu gewährleisten.
- (2) Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten, wie Nutzern, Besitzern und Verfügungsberechtigten bewohnter und/oder erwerbsmäßig genutzter Grundstücke zur Vergabe und Anbringung von Hausnummern im Gemeindegebiet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Werneuchen mit seinen Ortsteilen, Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten, haben ihre Grundstücke mit der von der Stadt Werneuchen festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Betroffenen nach Absatz 1 sind für die Beantragung, die Beschaffung, die vorschriftsmäßige Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummer verantwortlich.
- (3) Die Anbringung des Hausnummernschildes hat binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe / Zustellung des Hausnummernbescheides zu erfolgen.
- (3) Umnummerierungen sind innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Bescheides durchzuführen.
- (4) Die mit der Hausnummerierung oder -änderung verbundenen Nachteile (einschließlich der anfallenden Kosten) sind von den Betroffenen zu tragen.
- (5) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist so zu durchkreuzen, dass die Lesbarkeit erhalten bleibt.

§ 4 Grundsätze der Hausnummernvergabe

- (1) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Werneuchen und ist entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen, gebührenpflichtig.
- (2) Bei der Errichtung von Neubauten, Umbauten oder aufgrund der Änderung von Katasterunterlagen, erfolgt die Festsetzung der Hausnummer auf Antrag der Betroffenen nach Absatz 1.
- (3) Der Antrag ist schriftlich oder online bei der Verwaltung der Stadt einzureichen.

- (3) Die Zuordnung der Hausnummer erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid, bei Anträgen im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren erst nach erfolgter Baugenehmigung, bei Grundstücksteilungen erst nach Vorlage der katastermäßigen Fortschreibung.
- (4) Jedes zur selbstständigen Wohn- Wochenend- oder Gewerbenutzung bebaute Grundstück ist mit einer Hausnummer zu versehen. Wochenendgrundstücke nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind hiervon befreit. Betriebsstätten ohne dauernden Aufenthalt von Arbeitskräften wie Pump- und Trafostationen, sowie nicht selbstständig nutzbare Einrichtungen wie Schuppen und Garagen, erhalten keine Hausnummer.
- (5) Die Zuordnung der Hausnummer zu einer Straße oder einem Platz richtet sich nach der Lage des Hauptzuganges des Gebäudes, Stichstraßen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.
- (6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Bauverwaltung unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu erreichen, so ist von den Betroffenen nach § 3 Abs. 1 ein Hinweisschild mit entsprechenden Angaben an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (7) Für unbebaute Flächen an Straßen ist jeweils eine Hausnummer freizuhalten. Die Vergabe einer Hausnummer für unbebaute Grundstücke ist nach Maßgabe des § 6 möglich. Bei Abriss eines Gebäudes erlischt die Hausnummer und wird bei einem Neubau erneut erteilt.
- (8) Umnummerierungen können von der Stadt Werneuchen vorgenommen werden bei einer Straßenumbenennung, bei Fehlerhaftigkeit der vorhandenen Nummerierung und wenn die Eingliederung von Neubauten in die bestehende Nummernabfolge nicht mehr möglich ist. Dies ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sind diesbezüglich Maßnahmen von größerem Umfang geplant, ist das Konzept öffentlich, entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), zur Einsichtnahme auszulegen. Die Umnummerierung ist vor Bescheiderteilung vom zuständigen Ortsbeirat (Bauausschuss) zu bestätigen.
- (9) Bei Wohngebäuden mit mehreren Hauseingängen oder Treppenhäusern erhält jeder Hauseingang eine eigene Nummer oder einen eigenen Buchstaben als Zusatz.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

§ 5 Anbringung und Gestaltung

- (1) Das Hausnummernschild ist am Gebäude oder der festen Grundstückseinfriedung so anzubringen, dass es vom öffentlichen Verkehrsraum aus auch bei Dunkelheit gut sicht- und lesbar ist.
- (2) Für Hausnummern sind Schilder, Einzelziffern oder Hausnummernleuchten mit arabischen Zahlen zu verwenden, die Zufügung eines Buchstabens ist möglich. Für die Beschriftung ist eine Mindesthöhe von 100 mm vorgeschrieben. Die Beschriftung muss sich deutlich von ihrem Untergrund abheben.
- (3) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Gebäude, für die keine amtliche Hausnummer festgesetzt wurde, dürfen nicht eigenmächtig mit einer Bezeichnung, die den Anschein einer offiziellen Hausnummer erwecken könnte, versehen werden.
- (4) Bei Neubauten sind grundsätzlich Hausnummernleuchten oder bei Dunkelheit direkt oder indirekt beleuchtete Schilder zu verwenden.
- (5) Kann zeitweiliger oder dauerhafter Bewuchs die Sichtbarkeit einschränken oder liegt das Gebäude zu weit im Grundstücksinnen, ist das Hausnummernschild oder eine weitere zusätzliche Ausführung zusätzlich an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung gemäß Absatz 1 anzubringen. (Siehe § 4 Absatz 6)

- (6) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Werneuchen verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Betroffenen gemäß § 3 Absatz 1, zusätzlich Hinweisschilder mit einer zusammenfassenden Angabe angebracht werden.
- (7) Bereits angebrachte vorhandene Hausnummernschilder haben keinen Bestandsschutz wenn sie gegen eine oder mehrere Festsetzungen dieser Verordnung verstoßen und müssen innerhalb von 6 Monaten nach Rechtswirksamkeit dieser Verordnung entsprechend angepasst oder ersetzt werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Verordnung können nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und der Zweck dieser Verordnung auch durch andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Für unbebaute Grundstücke können auf Antrag im Einzelfall Hausnummern festgesetzt werden. Die Regelungen insbesondere der §§ 3, 4 und 5, gelten entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist nach § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG, die Stadt Werneuchen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe, Anbringung, Gestaltung und Instandsetzung von Hausnummern im Amtsbereich Werneuchen vom 18.11.1996 außer Kraft.

Werneuchen den 23.07.2020

Frank Kulicke
Bürgermeister